



ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR.GGR 2021/116
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG RATSBÜRO 25. Februar 2021
VORBERATUNG GPK Geschäftsprüfungskommission
FRIST ABSCHIED
BERATUNG GGR

SIGNATUR **34** **UMWELTSCHUTZ**
34.01 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Abfallverordnung**

GESCH.-NR. SR 2020-0300
BESCHLUSS-NR. SR 2021 - 35
VOM 25.02.2021
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Tiefbau
REFERENT Schmausser Erik

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Aktuelle Abfallverordnung mit Erläuterungen zur Totalrevision	25.02.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Entwurf totalrevidierte Abfallverordnung	25.02.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Musterabfallverordnung, Stand August 2018	20.08.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR. 2020-0300
BESCHLUSS-NR. 2021-35
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **34** **UMWELTSCHUTZ**
34.01 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Totalrevision Abfallverordnung;
Genehmigung und Verabschiedung zu Händen des Grossen Gemeinderates**

BESCHLUSSESANTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 24 ZIFFER 3 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Die totalrevidierte Abfallverordnung wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfälligen aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen an der Abfallverordnung in eigener Zuständigkeit zuzustimmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Sektion Abfallwirtschaft, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich (durch Abteilung Tiefbau)
 - b. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)
 - c. Abteilung Tiefbau



ANTRAG DES STADTRATES VOM 25. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-0300
BESCHLUSS-NR. SR 2021 - 35
GESCH.-NR. GGR 2021/116

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die aktuelle Abfallverordnung der Stadt Illnau-Effretikon stammt aus dem Jahr 2001. Aufgrund diverser Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung und der im Jahr 2018 erfolgten Reorganisation der Stadtverwaltung muss die Abfallverordnung angepasst werden. Grundlage der revidierten Abfallverordnung bildet die Musterabfallverordnung des Kantons Zürich. Am grundsätzlichen Aufbau sowie der bisherigen Kompetenzregelung zwischen dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat wird festgehalten.

AUSGANGSLAGE

In der Stadt Illnau-Effretikon ist die kommunale Abfallwirtschaft in der Abfallverordnung (AbVO; IE 900.01.06), den Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung vom 21. September 2000 (VZB AbVO; IE 900.01.05) sowie den behördenverbindlichen Grundlagenpapieren Entsorgungswesen vom 3. Dezember 2015 (GP EW; IE 900.05.03) bzw. Kehricht vom 4. Mai 2017 (GP KER; IE 900.05.05) geregelt.

Die aktuell gültige Abfallverordnung der Stadt Illnau-Effretikon wurde durch den Stadtrat per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Diverse Entwicklungen der letzten Jahre erfordern eine Totalrevision der kommunalen Gesetzgebung im Bereich der Abfallwirtschaft. Die wichtigsten sind:

- Seit dem 1. Januar 2019 sind Betriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen aus dem Entsorgungsmonopol der Kantone entlassen. Damit änderte sich auch die Definition von Siedlungs- und Betriebsabfällen.
- In den bestehenden Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung werden diverse Kompetenzen an die ehemalige Gesundheitskommission delegiert, die nicht mehr existiert. Es ist daher notwendig, die Kompetenzen bzw. den Vollzug neu zu regeln.
- Die Entsorgung von Bauabfällen ist in Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen des Bundes vom 4. Dezember 2020 (VVEA; SR 814.600) definiert. Die Bestimmungen in der Abfallverordnung bezüglich Entsorgung von Bauabfällen sind daher nicht mehr notwendig.

Mit der totalrevidierten Abfallverordnung wird der seit dem Jahr 2001 in diesem Bereich erfolgten Entwicklung Rechnung getragen. Der Stadtrat erhält eine Grundlage für die Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen im Abfallwesen.

AUFBAU DER NEUEN VERORDNUNG

Der Aufbau der kommunalen Gesetzgebung im Abfallwesen ist wie bisher zweigeteilt. Übergeordnete Bestimmungen, Definitionen und allgemeine Richtlinien werden in der Abfallverordnung geregelt. Der Erlass derselben liegt in der Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates (§ 24 Abs. 1, Gemeindeordnung [GO; IE 100.01.01]). Der Erlass der Vollzugsbestimmungen sowie von organisatorischen Anordnungen fällt in die Kompetenz des Stadtrates. Operative Angelegenheiten verbleiben damit wie bis anhin in der Zuständigkeit des Stadtrates.

Die neue Abfallverordnung basiert zu grossen Teilen auf der Musterabfallverordnung für Gemeinden des AWEL vom 20. August 2018. Diese Musterabfallverordnung wurde an die Bedürfnisse der Stadt angepasst und soweit sinnvoll mit Bestimmungen der geltenden Abfallverordnung vom 1. Januar 2001 ergänzt. Im Sinne einer kompakteren Verordnung wurden Artikel gestrichen, die bereits in anderen Vorschriften, zum Beispiel der Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen oder dem Abfallgesetz des Kantons Zürich, geregelt sind.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 25. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-0300
BESCHLUSS-NR. SR 2021 - 35
GESCH.-NR. GGR 2021/116

BEDEUTENDE MATERIELLE ÄNDERUNGEN DER ABFALLVERORDNUNG

Die Abfallverordnung regelt den Umgang mit Siedlungsabfällen gemäss Art. 3 der VVEA. Bei Abfällen von Betrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen bzw. Betrieben, deren Abfälle nicht mit der Zusammensetzung von Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, handelt es sich gemäss der Definition VVEA nicht um Siedlungsabfälle. Diese Betriebe sind damit nicht dem Entsorgungsmonopol unterstellt und sie sind für die korrekte Entsorgung ihrer Abfälle selbst verantwortlich.

Mit Inkrafttreten der VVEA müssen Baubewilligungsgesuche über die anfallenden Bauabfälle, deren Schadstoffbelastung sowie deren Entsorgung Auskunft geben. Die Bestimmungen zu Bauabfällen in der Abfallverordnung werden daher gestrichen.

Mit Art. 4 Abs. 2 der neuen Abfallverordnung soll die Stadt die Befugnis erhalten, bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund Beschränkungen sowie weitere Massnahmen gegenüber Nutzern und Veranstaltern anzuordnen. Das beinhaltet zum Beispiel die Möglichkeit für ein Pfandsystem bzw. Mehrweggeschirr bei Anlässen auf öffentlichem Grund. Mehrere Kantone und Städte kennen bereits eine Pflicht für Mehrweggeschirr an Veranstaltungen (Kantone Basel-Stadt und Bern, Stadt Freiburg etc.). Die Stadt möchte Mehrweggeschirr nicht vorschreiben, sondern den Veranstaltern einen Anreiz bieten, auf Mehrweggeschirr umzustellen. Die Stadt hat mit Art. 4. Abs. 2 auch die Möglichkeit, solche Massnahmen finanziell oder logistisch zu unterstützen.

UNTERFLURCONTAINER FÜR KEHRICHT

Der Grosse Gemeinderat bewilligte am 1. Oktober 2020 einen Rahmenkredit mit einer Laufzeit von sechs Jahren für den Bau von Quartier-Unterflurcontainern für Kehricht (GGRB 2020-62). Die ersten Unterflurcontainer auf öffentlichem Grund werden voraussichtlich im Frühjahr 2021 realisiert werden.

Im Kreditantrag wurde festgehalten, dass die Stadt ein Konzept für die Förderung von Unterflurcontainern auf dem Stadtgebiet erstellen wird. Dieses Konzept sieht vor, dass unter gewissen Umständen Fördergelder für den Bau solcher öffentlichen Anlagen auf privaten Grundstücken gesprochen werden können. Finanziert würden diese Gelder aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Entsorgung. Art. 4 Abs. 4 schafft die rechtliche Grundlage für die Zahlung solcher Fördergelder.

LITTERING-BUSSEN

In der Musterverordnung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL ist ein Artikel zur Durchsetzung eines Littering-Verbotes formuliert. Damit könnte das unrechtmässige Entsorgen von Kleinabfällen sanktioniert werden. In der revidierten Abfallverordnung wird bewusst auf diesen Littering-Artikel verzichtet, da in Art. 32 der kommunalen Polizeiverordnung (POV; IE 700.01.01) bereits ein entsprechendes Verbot formuliert ist.

Bei der illegalen Ablagerung von grossen Abfallmengen gelten die Strafbestimmungen gemäss Abfallgesetz des Kanton Zürich vom 1. Januar 2001 (AbfG; LS 712.1).



ANTRAG DES STADTRATES VOM 25. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-0300
BESCHLUSS-NR. SR 2021 - 35
GESCH.-NR. GGR 2021/116

WEITERES VORGEHEN

Ein Entwurf der revidierten Abfallverordnung wurde am 4. November 2020 dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht und als bewilligungsfähig beurteilt.

Nach dem Beschluss des Grossen Gemeinderates wird die Abfallverordnung dem AWEL zur Genehmigung unterbreitet. Sobald die kantonale Genehmigung vorliegt, ist die revidierte Abfallverordnung mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Nach Eintritt der Rechtskraft wird der Stadtrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Abfallverordnung bestimmen. Auf diesen Termin hin sind auch die nachgelagerten Bestimmungen den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 01.03.2021